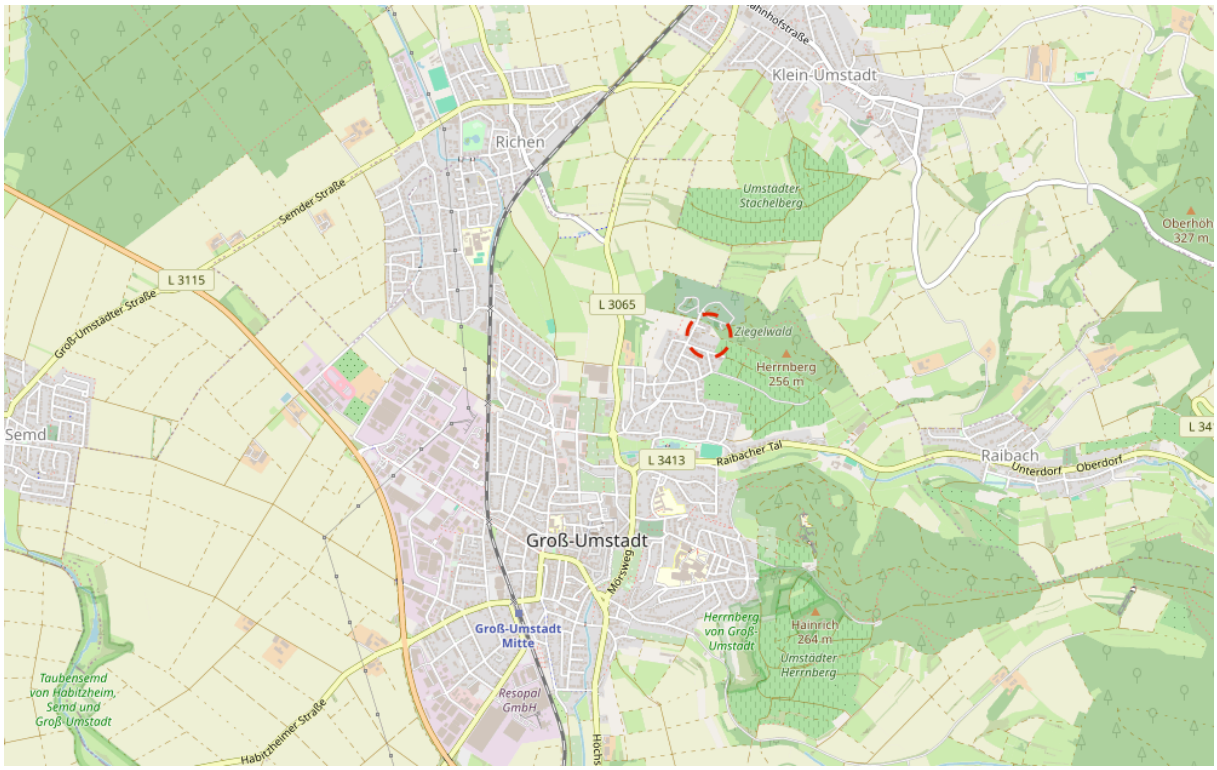
Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan „Südlich Waldfriedhof“ in Groß-Umstadt

Planungsstand: Entwurf zum Satzungsbeschluss

Lage des Plangebiets:



(c) www.openstreetmap.org 2025

Plangeberin: Stadt Groß-Umstadt
Markt 1
64823 Groß-Umstadt

Bearbeitung: prosa | Architektur + Stadtplanung BDA
Quasten Rauh PartGmbB
Schleiermacherstr. 8
64283 Darmstadt
www.prosa-online.com

Rechtsgrundlagen

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

BauNVO – Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

PlanZV – Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. | S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 | Nr. 323) geändert worden ist

HBO – Hessische Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582)

HWG – Hessisches Wassergesetz vom 14. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475)

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans „Ziegelwald II“ wird durch den Plangeltungsbereich des Bebauungsplans „Südlich Waldfriedhof“ teilweise überlagert. Für diesen Teilgeltungsbereich werden die Festsetzungen des Bebauungsplans „Ziegelwald II“ durch die Festsetzungen des Bebauungsplans „Südlich Waldfriedhof“ ersetzt.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen
gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 4 und 14 BauNVO)

1.1 Die Zulässigkeit der baulichen Nutzung im allgemeinen Wohngebiet richtet sich nach § 4 BauNVO.

1.2 Die Zulässigkeit von Nebenanlagen richtet sich nach § 14 BauNVO. Ausgeschlossen sind Anlagen zur Förderung von Grundwasser.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)

2.1 Die Grundflächenzahl (GRZ) ist planzeichnerisch festgesetzt.

2.2 Die maximale Zahl der Vollgeschosse beträgt 2.

2.3 Die maximale Wandhöhe (inklusive Attika) des obersten Geschosses ist planzeichnerisch in m NHN (Meter Normalhöhennull) festgesetzt.

3. Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

3.1 Die Gebäude im Teilgebiet WA-1 sind in offener Bauweise zu errichten.

3.2 In den Teilgebieten WA-2 und im WA-3 sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig.

3.3 In den Teilgebieten WA-2 und WA-3 beträgt die maximale Gebäudelänge für Einzelhäuser 15 m und für Doppelhäuser 17 m.

4. Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

4.1 Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus der Planzeichnung durch die Lage der Baugrenzen.

5. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5.1 Die öffentliche Verkehrsfläche ist durch zeichnerische Festsetzung bestimmt.

6. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die private Grünfläche ist durch zeichnerische Festsetzung bestimmt und dient als Hausgarten.

7. Bauliche oder technische Maßnahmen zur Vermeidung von Hochwasserschäden
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten ist die maximale Einleitmenge von Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal ist durch Maßnahmen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück auf 15 l/(s*ha) zu beschränken.

8. Flächen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB)

8.1 Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und zu bepflanzen; die Verwendung von Folien- und Vliesmaterial ist dabei unzulässig.

8.2 Stellplätze und ihre Zufahrten sind mit offenem Pflaster oder mit wassergebundenen Oberflächen auszuführen, sofern dies mit den Anforderungen an den Brandschutz vereinbar ist. Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.

9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

9.1 Glasfassaden

Glasfassaden, ungegliederte Glasflächen sowie transparente Brüstungen sind mit geeigneten, für Vögel sichtbare Oberflächen auszuführen. Stark spiegelnde Oberflächen sind unzulässig.

9.2 Außenbeleuchtung

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich voll-abgeschirmte Leuchten zulässig, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen (0 % Upward Light Ratio) und auf die Nutzfläche strahlen. Es sind ausschließlich Leuchtmittel mit niedrigem Blauanteil (max. 15% der Strahlung unterhalb von 500 nm Wellenlänge, besser max. 10%) entsprechend bernsteinfarbenen (max. 2.200 Kelvin) bis warmweißen (max. 2.700 Kelvin) Farbtemperaturen zulässig. Rundum strahlende Leuchten (z.B. Kugelleuchten, Solarkugeln, freistrahlende Röhren) sowie gezielte oder flächige Fassadenanstrahlungen und Skybeamer (Himmelsstrahler) sind unzulässig.“

9.3 Rodung von Bäumen und Gebüschen

Rodungsarbeiten sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Dies gilt auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände wie Brombeerhecken.

9.4 Beschränkung der Rodungszeit für Habitatbäume

Die Habitatbäume (Höhlenbäume) im Bereich der Bauflächen sind in der Planzeichnung vermerkt. Die Rodung von Höhlenbäumen hat außerhalb der Brut- und Setzzeit zu erfolgen. Es ist nicht auszuschließen, dass Baumhöhlen in dieser Zeit von Fledermausarten als Schlafplatz genutzt werden können. Somit kann die Fällung erst nach der Aufsuchung der Winterquartiere erfolgen. Als gesicherter Winterruhezeitraum wird für den betroffenen Landschaftsraum die Periode von 15 November bis 28. Februar angenommen.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, muss jeder Höhlenbaum unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorkommen von Fledermausarten (mittels Endoskop-Kamera o.ä.) überprüft werden; werden keine Fledermausarten angetroffen ist der Baum unverzüglich zu fällen oder als Alternative die vorhandene Öffnung zu verschließen. Werden Fledermäuse angetroffen ist die jeweilige Höhlenöffnung mittels eines Ventilationsverschlusses zu verschließen. Die Kontrolle ist dann zwei Tage später zu wiederholen; bei anhaltend schlechter Witterung ist die Kontrollphase entsprechend zeitlich auszudehnen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

9.5 Nistkästen (CEF-Maßnahmen)

Im Falle einer Rodung von Habitatbäumen gilt:

- Der eingriffsbedingte Verlust von potentiellen Fortpflanzungsstätten von Höhlenbrütern ist durch das Anbringen künstlicher Nisthilfen auszugleichen. Die Maßnahme erfolgt, wenn möglich im Herbst/Winter vor Beginn einer neuen Brutperiode (wenn planerisch möglich ein Jahr vor Eingriffsbeginn), in jedem Fall vor Beginn der geplanten Gehölzrodungen im Zuge der Baufeldfreimachung. Es sind zwei Nistkästen (Lochdurchmesser 32 mm & oval) fachgerecht an Bäumen im räumlich funktionalen Umfeld anzubringen. Die Nistkästen werden in Höhen zwischen etwa 2-5 m aufgehängt, das Einflugloch sollte nach Südosten ausgerichtet sein zur Verhinderung einer zu starken Sonneneinstrahlung und Wettereinflusses. Eine Anflugschneise von mindestens 2 m sollte vorhanden sein. Sie sind jährlich im Herbst zu kontrollieren und zu reinigen. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, in dem auch die Standorte der Nistkästen sowie die Quantifizierung nachgewiesen sind.

- Als Ersatz für den Verlust von Quartierstrukturen für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten, durch die Rodung von Habitatbäumen, sind entsprechend Nistkästen im Funktionsraum zu installieren. Hierbei sind für jeden entfallenden Habitatbaum zwei Quartierhilfen aufzuhängen. Dafür bietet sich die Fledermaus-Kuppelhöhle FKH von Hasselfeldt - mit Anti-Einwachs-Klötzchen (optional)- an. Vorteil dieser Bauart ist das nach unten offene Spaltenquartier. Somit ist der Nistkasten wartungsfrei, d.h. er muss nicht gereinigt werden. Durch die Öffnung des Spaltenquartiers nach unten hin können die Tierexkremente herausfallen. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist den Eingriffen voranzustellen und muss unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde erhält einen Ergebnisbericht als Vollzugsdokumentation, in dem auch die Standorte der Nistkästen und die Quantifizierung nachgewiesen sind.

9.6 Verschluss von Bohrlöchern

Alle Löcher, die bei (Probe-)Bohrungen im Plangebiet entstehen, sind unverzüglich durch geeignete Substrate zu verschließen.

10. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

10.1 Auf den Baugrundstücken sind je angefangene 300 m^2 Grundstücksfläche ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen, zu pflegen, und bei Verlust zu ersetzen. Bestehende Pflanzungen können angerechnet werden.

10.2 Die standortgerechten Bäume auf der Fläche für „Bindungen für die Erhaltung von Bäumen“ sind zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

10.3 Bei einem Verlust der Kirschbäume auf dem Flurstück 335/1 ist pro Baum ein Ersatz zu leisten.

10.4 Bei allen Anpflanzungen bzw. Nachpflanzungen abgestorbener oder abgängiger Gehölze sind ausschließlich standortgerechte und heimische Gehölze mit folgenden Mindestpflanzqualitäten zu verwenden:

- Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Ballen, 18-20 cm Stammumfang
- Heister, 2 x verpflanzt, mit Ballen, 150-175 cm
- Sträucher, 2 x verpflanzt, 4 Triebe, 60-100 cm

10.5 Für die Anpflanzung von standortgerechten und heimischen Bäumen, Sträuchern sowie Kletter- und Rankpflanzen werden die unter Punkt C.8 aufgelisteten Arten empfohlen. Gehölze zur besonderen Unterstützung der Hummel-, Bienen- und Insektenweide (sehr gutes Nektar- und/oder Pollenangebot) sind hierbei mit * gekennzeichnet.

10.6 Eine Fertigstellungspflege muss für die Gehölze sichergestellt sein. Diese beinhaltet das Nachschneiden von trockenen Trieben, Verankerungen überprüfen und ggf. nachrichten, Kronenaufbau- und Erhaltungsschnitt durchführen, Wässern der Baumscheiben (Zeitraum 1 Jahr). Im Anschluss ist die Entwicklungspflege durchzuführen. Diese beinhaltet das Wässern der Bäume, ggf. Düngen, Lockern der Pflanzfläche bis max. 5 cm Tiefe, abgestorbene Pflanzenteile entfernen, Form-/Auslichtungs-/Verjüngungsschnitt, Stammschutz, ggf. Winterschutz bei empfindlichen Arten (Zeitraum 4 Jahre). Darüber hinaus müssen abgestorbene Gehölze gleichartig und -wertig ersetzt werden und ebenfalls die Fertigstellungs- sowie Entwicklungspflege sichergestellt sein.

11. Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

11.1 In den Wohngebieten WA-2 und WA-3 sind je Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

B. Landesrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. HBO und HWG)

1. Dachgestaltung
(§ 91 Abs. 1 HBO)

1.1 Für die Hauptgebäude sind ausschließlich Flachdächer bis 10° Dachneigung zulässig. Diese sind auf mindestens 70% der Fläche zu begrünen. Die Substratschicht für die Dachbegrünung ist mindestens 12 cm hoch auszubilden.

1.2 Staffelgeschosse oberhalb der obersten Vollgeschosse sind in den Gebieten WA-1 und WA-2 von der südlichen Gebäudekante, im Gebiet WA-3 von der westlichen Gebäudekante um mindestens 2 m zurückzusetzen.

1.3 Im Bereich der Gebäuderücksprünge von Staffelgeschossen sind keine Bauteile oder Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, zulässig.

2. Einfriedungen
(§ 91 Abs. 1 HBO)

2.1 Eine Einfriedung der privaten Grünfläche ist unzulässig.

2.2 Als straßenseitige Einfriedungen sind offene Zäune oder Hecken zulässig. Die maximale Höhe beträgt, gemessen von der Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche:

- für Gründungs- oder Stützmauern 30 cm,
- für offene Einfriedungen 1,2 m.

Drahtgeflechtzäune und Metallstabmatten sind mit Hecken mindestens gleicher Höhe zu hinterpflanzen.

2.3 In den straßenseitigen und nicht straßenseitigen Einfriedungen ist je 2 m Zaunlänge eine mindestens 15 * 15 cm große Öffnung zwischen Gelände und Zaun bzw. im Bereich des Sockels vorzusehen.

2.4 Unzulässig ist, auch für nicht straßenseitige Einfriedungen, die Verwendung von Kunststoffen; dies gilt auch für Bespannungen, Verkleidungen, Einflechtungen etc.

3. Nutzung von Niederschlagswasser
(§ 37 Abs. 4 HWG)

3.1 Für die neu errichteten Gebäude ist eine Niederschlagswassernutzungsanlage zu errichten bzw. als permanentes Nutzvolumen einer Rückhalteanlage einzurichten. Das Nutzvolumen beträgt mindestens 3000 Liter.

C. Hinweise
Textliche Hinweise ohne Festsetzungscharakter

1. Satzungen der Stadt Groß-Umstadt

1.1 Die Stellplatzsatzung der Stadt Groß-Umstadt in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

2. Artenschutz

2.1 Vermeidung von Verbotstatbeständen:

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) ist vor Beginn der Beseitigung von Vegetationsbeständen oder dem Abbruch von Gebäuden im Zuge einer Baufeldkontrolle zu prüfen, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten betroffen sein können. Ggf. sind unter naturschutzfachlicher Begleitung und Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen.

2.2 Erhalt der Habitatbäume

Die planzeichnerisch vermerkten Habitatbäume sind aus artenschutzrechtlicher Sicht vorrangig zu erhalten, da sie natur- und artenschutzrechtlich sehr wertvoll sind.

2.3 Erhalt der Kirschbaumreihe

Nach sorgfältiger Planung muss geprüft werden, ob der Erhalt der Kirschenreihe umsetzbar ist. Dabei ist zu erwähnen, dass laut BNatSchG § 1 Absatz 6 ein Erhalt von Gehölzstrukturen anzustreben und vorzuziehen ist, anstatt einer Neupflanzung. Ist ein Erhalt nicht möglich, greift die Kompensationsmaßnahme „K1 Heimische Gehölze". Ist der Erhalt möglich, so müssen die Kirschen gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 während der Baumaßnahme geschützt werden und dürfen lediglich im notwendigen Maß zurückgeschnitten werden.

2.4 Habitatverbessernde Maßnahmen

An den neu zu errichtenden Hausfassaden können Fledermaus-Wandquartiere (bspw. von Hasselfeldt) angebracht werden. In diesen Kästen finden gebäudebewohnende Fledermausarten ein Zuhause, mit der Möglichkeit eine Kolonie oder eine Wochenstube zu bilden. Optional können Fassadenkästen oder Fledermauseinbausteine in die Wand eingebaut und somit integriert werden. Der Vorteil beider Varianten ist, dass diese komplett wartungsfrei sind.

3. Wasser- und Bodenschutz

3.1 Im Bereich des Wohngebiets WA-1 befindet sich ein Altstandort (ehemalige Gärtnerei im Ziegelwaldweg 13, Flurstück 205/2), der in der Altflächenkartei des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) Wiesbaden noch nicht erfasst ist. Der Betrieb wird gemäß Handbuch Altlasten, Band 2, Teil 4 des HLNUG als Branche mit einem Gefährdungspotential "mäßig" hinsichtlich einer möglichen Umweltbeeinträchtigung eingestuft.

3.2 Sollten bei Eingriffen in den Boden, insbesondere im Bereich der ehemaligen Gärtnereiflächen, sensorische Auffälligkeiten festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt, umgehend zu benachrichtigen und zu beteiligen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

3.3 Sofern Material auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- bzw. eingebracht wird, sind die Vorgaben der BBodSchV zu beachten. Das Auf- oder Einbringen von Materialien über 600 m^3 auf oder in den Boden, die nicht vom eigenen Grundstück stammen, ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg mindestens vier Wochen vor der geplanten Ausführung separat anzuzeigen.

3.4 Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

3.5 Für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser oder eine temporäre Förderung bzw. Ableitung von Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

3.6 Für die Errichtung von Erdwärmesonden ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg einzuholen. Das Vorhaben liegt gemäß der Standortbeurteilungskarte des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) in einem wasserwirtschaftlich und hydrogeologisch günstigen Gebiet.

4. Brand- und Katastrophenschutz

4.1 Bei der angegebenen Zahl der Vollgeschosse von 2 und einer GFZ von über 0,7 mit der Art der baulichen Nutzung als allgemeines Wohngebiet (WA) sowie harter Bedachung beträgt der Löschwasserbedarf mindestens 1.600 L/min über einen Zeitraum von zwei Stunden.

4.2 Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen ist in einer Entfernung von maximal 120 m von allen Zugängen zum Gebäude sicherzustellen. Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m^3/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.

4.3 Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.

4.4 Sollten Gebäude ohne baulichen zweiten Rettungsweg errichtet werden und die Brüstungshöhe der Fenster oder Stellen zum Anleitern mehr als 8,0 m über der Geländeoberfläche liegen, sind zwingend die Anforderungen aus Punkt 5 "Brandschutz - Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen der Feuerwehr als 2. Rettungsweg" der Anlage 3 des Bauvorlagenerlasses zu beachten.

5. Waldrand

Im Wohngebiet WA-2 besteht aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Wald- und Baumbestand die Gefahr von Ast- oder Baumwurf. Für die Tragwerksplanung sind standortspezifische Ersatzlasten bei der Berechnung der Gebäudestatik zu berücksichtigen.

6. Beseitigung von Niederschlagswasser

6.1 Gem. § 37 Abs. 4 HWG soll, soweit wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, Niederschlagswasser von demjenigen verwertet werden, bei dem es anfällt. Gem. § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit dem Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

6.2 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist von sehr ungünstigen Verhältnissen für eine Versickerung auszugehen. Zudem ist wegen des hoch liegenden Felshorizonts möglich, dass durch konzentrierte Versickerungen ein die Unterliegerbebauung beanspruchender Sickerwasserandrang ausgelöst wird. Eine technische Versickerung von Niederschlagswasser scheidet damit aus, das Niederschlagswasser von Dachflächen und nicht versickerungsfähigen Außenanlagen ist über den städtischen Kanal abzuleiten.

7. Schutz von Bodendenkmalen

7.1 Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

8. Anpflanzungen

8.1 Für die Anpflanzung von standortgerechten Bäumen, Sträuchern sowie Kletter- und Rankpflanzen werden insbesondere nachfolgend aufgelistete Arten empfohlen. Gehölze zur besonderen Unterstützung der Hummel-, Bienen- und Insektenweide (sehr gutes Nektar- und/oder Pollenangebot) sind hierbei mit * gekennzeichnet.

Laubbäume:

Feldahorn* (Acer campestre), Spitzahorn* (Acer platanoides), Bergahorn* (Acer pseudoplatanus), Schwarzerle (Alnus glutinosa), Sandbirke (Betula pendula), Hainbuche (Carpinus betulus), Edelkastanie* (Castanea sativa), Rotbuche (Fagus sylvatica), Walnuss (Juglans regia), Wildapfe|* (Malus sylvestris), Vogelkirsche* (Prunus avium), Pflaume* (Prunus domestica), Traubenkirsche* (Prunus padus), Traubeneiche (Quercus petraea), Stieleiche (Quercus robur), Silberweide* (Salix alba), Salweide* (Salix caprea), Bruchweide (Salix fragilis), Mehlbeere* (Sorbus aria), Eberesche* (Sorbus aucuparia), Speierling* (Sorbus domestica), Schwedische Mehlbeere* (Sorbus intermedia), Winterlinde* (Tilia cordata), Sommerlinde* (Tilia platyphyllos) sowie weitere Obstgehölze* in Arten und Sorten und diverse Salix*-Arten (Weidenarten) für die Frühtracht

Sträucher/Hecken:

Feldahorn* (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Kornelkirsche* (Cornus mas), Hartriegel* (Cornus sanguinea), Haselnuss* (Corylus avellana), Eingriffliger Weißdorn* (Crataegus monogyna), Pfaffenhütchen* (Euonymus europaeus), Liguster* (Ligustrum vulgare), Heckenkirsche* (Lonicera xylosteum), Schlehe* (Prunus spinosa), Kreuzdorn* (Rhamnus cathartica), Hundsrose* (Rosa canina), Weinrose* (Rosa rubiginosa), Purpurweide* (Salix purpurea), Korbweide* (Salix viminalis), Schwarzer Holunder* (Sambucus nigra), Besenginster* (Sarothamnus scoparius), Eibe (Taxus baccata), Wolliger Schneeball* (Viburnum lantana), Gewöhnlicher Schneeball* (Viburnum opulus) sowie diverse Salix*-Arten (Weidenarten) für die Frühtracht

Kletter- und Rankpflanzen:

Gemeine Waldrebe* (Clematis vitalba), Efeu* (Hedera helix), Geißblatt* (Lonicera caprifolium)